



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ. 650.523/1-V/A/2/82

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen
Landtages vom 17. Dezember 1981, mit dem
die Dienstpragmatik der Landesbeamten
1972 geändert wird;
Einspruch der Bundesregierung

zu GZ. 99-1981
vom 17. Dezember 1981

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

Sachbearbeiter

MATZKA

Klappe 2395 Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An den

Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. Jänner 1982 beschlossen, wegen Gefährdung von Bundesinteressen gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Dezember 1981, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird,

E i n s p r u c h ,

zu erheben.

Dieser Einspruch gründet sich auf folgende Überlegungen:

Durch den Gesetzesbeschluß erfolgt eine Anhebung der Gehaltsansätze für die Niederösterreichischen Landesbeamten in jenem Ausmaß, das auch der Bund für seine Beamten durch die 38. GG-Novelle, BGBl.Nr. 565/1981, verwirklicht hat.

Der Bund hat die Gehaltsansätze für seine Beamten mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 um 6 % erhöht. Diese Erhöhung erfolgt auf der Basis der im Rahmen der ersten Etappe der Besoldungsreform angehobenen Bezugsansätze. Diese Reform ist durch die 37. GG-Novelle, BGBl.Nr. 306/1981, eingeleitet worden.

Der erste Schritt der Besoldungsreform besteht in einer Neugestaltung der Laufbahnen und Bezugschemata für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, Wachebeamte und Berufsoffiziere in den Dienstklassen I, II und III. Diese Dienstklassen werden zu einer einheitlichen Dienstklasse

III zusammengezogen.

Durch den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 9. Juli 1981, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (DPL/Novelle 1981), sind zwar die Gehaltsansätze der 37. GG-Novelle übernommen worden, eine Übernahme des Schwerpunktes dieses ersten Schrittes der Besoldungsreform des Bundes, nämlich die Zusammenführung der Dienstklassen I bis III zu einer neuen Dienstklasse III, fand aber nicht statt.

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß werden aus dem ersten Schritt der Besoldungsreform des Bundes ohne Systemanpassung bloß die (fortentwickelten) Gehaltsansätze der 38. GG-Novelle übernommen. Da die Frist für die abschließende Gestaltung des ersten Schrittes der Besoldungsreform noch offen ist und die möglichst gleichartige legislative Gestaltung der Besoldungsreform bei den anderen Gebietskörperschaften für den Bund von größter Bedeutung ist, stellt eine bloße Teilübernahme des neuen Besoldungssystems vor dem Ende der Laufzeit der ersten Reformetappe eine wesentliche Beeinträchtigung der weiteren Möglichkeiten des Bundes dar. Dieser Umstand sowie die Beispielswirkung auf die anderen Gebietskörperschaften sind als eine Gefährdung von Bundesinteressen gemäß Art. 98 B-VG anzusehen.

26. Jänner 1982
Der Bundeskanzler:



Amte der NÖ Landesregierung
Postfach

Handwritten signature

Stp. G-1. 55/1982

Rearb.: Befragen
Stempel

Handwritten signature